



Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Änderung vom [Datum]

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. August 2018¹ über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern wird wie folgt geändert:

Art. 14 Abs. 2 und 6

² Die Programmvereinbarung beinhaltet insbesondere die strategischen Ziele, die Leistungs- und Wirkungsziele, die Massnahmen des Erstintegrationsprozesses, die Beitragsleistung des Bundes sowie Indikatoren für die Messung der Zielerreichung. Die Dauer einer Programmvereinbarung beträgt vier Jahre; in begründeten Fällen kann eine kürzere Dauer vereinbart werden.

⁶ Die Verwendung der Beitragsleistung des Bundes nach den Artikeln 15 und 16 ist in den kantonalen Integrationsprogrammen aufzuzeigen.

Art. 14a Erstintegrationsprozess
(Art. 58 Abs. 2 und 3 AIG)

¹ Im Erstintegrationsprozess werden die Massnahmen zugunsten der anerkannten Flüchtlinge und der vorläufig aufgenommenen Personen in den Förderbereichen nach Artikel 12 umgesetzt und die spezifische Integrationsförderung mit der Integrationsförderung der Regelstrukturen koordiniert.

² Der Bund beteiligt sich mit den Beiträgen nach Artikel 15 an der Finanzierung dieser Massnahmen.

³ In den Programmvereinbarungen werden insbesondere folgende Massnahmen festgelegt:

- a. frühzeitige Information über den Integrationsprozess und die Erwartungen an die Zielgruppen der Massnahmen;

¹ SR 124.205; AS-Fundstelle

- b. Durchführung einer individuellen Ressourcenabschätzung, die insbesondere die Sprachkompetenzen, den Bildungsstand, die Arbeitserfahrung und die Gesundheit umfasst;
- c. individuelle und professionelle Beratung und Begleitung während des gesamten Erstintegrationsprozesses;
- d. intensive Sprachförderung gemäss individuellem Bedarf während des gesamten Erstintegrationsprozesses;
- e. Potenzialabklärungen, die insbesondere die Abklärung der Bildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit einschliesslich Praxisanteilen beinhalten;
- f. Förderung der Ausbildungs- und Arbeitsmarktfähigkeit, die zur Teilnahme an einem Angebot der Allgemein- oder Berufsbildung oder zum Eintritt in den Arbeitsmarkt befähigen; sowie
- g. Förderung des Zusammenlebens.

Art. 15 Integrationspauschale

¹ Der Bund zahlt den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von 18 000 Franken.

² Die Pauschale basiert auf dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Oktober 2018. Das SEM passt diese Pauschale jeweils per Ende des Jahres für das folgende Kalenderjahr an diesen Index an.

³ Das SEM richtet die Pauschale auf der Grundlage der Programmvereinbarungen zugunsten der kantonalen Integrationsprogramme aus.

⁴ Es richtet den Kantonen die Pauschale gestützt auf die Zahl der effektiven Entscheide betreffend Personen nach Absatz 1 zweimal jährlich aus; massgebend sind die Zahlen aus der Datenbank Finanzierung Asyl.

⁵ Die Kantone können die Pauschale auch für Massnahmen zur Sprachförderung von Asylsuchenden einsetzen, deren Gesuch im erweiterten Verfahren behandelt wird.

⁶ Die Kantone können die Pauschale auch für Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig aufgenommenen Personen, anerkannten Flüchtlingen und schutzbedürftigen Personen mit Aufenthaltsbewilligung einsetzen, die im Rahmen der Regelstrukturen der kantonalen Sozialhilfe umgesetzt werden und als Unterstützungen im Sinne von Artikel 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977² gelten.

² SR 851.1

Art. 17 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die Kantone können im Rahmen von kantonalen Integrationsprogrammen Massnahmen zur konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Programme sowie deren Evaluationen finanzieren, um die Erreichung der strategischen Ziele sicherzustellen.

*Gliederungstitel nach Art. 29***6. Abschnitt: Schlussbestimmungen***Art. 29a* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

¹ Die Integrationspauschale von 18 000 Franken (Art. 15 Abs. 1) wird erst ausgerichtet, wenn die Programmvereinbarungen mit den Massnahmen des Erstintegrationsprozesses (Art. 14a Abs. 3) ergänzt worden sind. Ohne Zusatzvereinbarung wird eine Integrationspauschale von 6000 Franken ausbezahlt.

² Reisen im Rahmen des Integrationsprogramms für die Resettlement-Flüchtlinge 2017–2019 Personen nach Inkrafttreten dieser Änderung ein, so zahlt der Bund den Kantonen pro im Rahmen des Programms anerkannten Flüchtling eine Pauschale von insgesamt 18 000 Franken aus.

II

Diese Verordnung tritt am [...] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr